

Haushaltssatzung¹

Haushaltssatzung der Stadt Haßfurt für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Haßfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	31.489.000 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	33.097.751 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 1.608.751 €
2.	im Finanzaushalt	
a)	aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	29.692.705 €
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	28.872.086 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	820.619 €
b)	aus Investitionstätigkeit mit	7.545.069 €
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	14.881.779 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 7.336.710 €
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit	4.000.000 €
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	671.735 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.328.265 €
d)	und dem Saldo des Finanzaushalts (Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	- 3.187.826 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4²

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6³

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Haßfurt, den

Stadt Haßfurt

(Siegel)

(Unterschrift)
Erster Bürgermeister
Günther Werner

- 1 Bei Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 GO) sind Festsetzungen für die einzelnen Jahre jeweils nebeneinander oder untereinander anzugeben.
- 2 a) Falls die Hebesätze für die Grundsteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 25 Abs. 2 GrStG), ist die Festsetzung in § 4 des Musters zu streichen. Die Hebesätze können in die nachrichtlichen Angaben (siehe Buchst. c) miteinbezogen werden.
b) Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Hebesätze für die Gewerbesteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 16 Abs. 2 GewStG).
c) Die hier nicht festzusetzenden gemeindlichen Abgaben können am Ende der Haushaltssatzung nachrichtlich aufgeführt werden.
- 3 Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen (so z. B. §§ 25 und 26 KommHV-Doppik) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.